

Auslegung der Böschungsoberkante – das ist zu beachten

Die Böschungsoberkante ist der Ausgangspunkt für die Ermittlung von Abständen bei der Dünger- und Pflanzenschutzmittelausbringung.

Fabian Poinstingl

Im Zuge der Diskussion um GLÖZ 4 hat sich die Auslegung, wo die Böschungsoberkante liegt, geändert.

Betroffen sind vor allem die Krems, aber auch andere Gewässer mit ähnlichen Geländeeigenschaften. Obwohl die bisherige Auslegung gemäß den Erläuterungen zur NAPV noch immer Gültigkeit hat, müssen in GLÖZ 4 ab sofort Gewässerabstände gemäß den Vorgaben im Agraratlas eingehalten werden.

Was ist der Agraratlas und was ist dort zu finden?

Der Agraratlas ist ein digitales Kartenwerk für Österreich, das Informationen über landwirtschaftliche Flächen, Boden- und Gewässerschutz sowie Umwelt- und Klimadaten bereitstellt. Unter dem Punkt „Pufferstreifen belasteter Gewässer“ werden im Agraratlas die Fünf-Meter-Pufferstreifen entlang von Gewässern mit einem mäßigen oder schlechteren ökologischen Zustand angezeigt. Sollte bei einem Gewässer kein grüner Pufferstreifen angezeigt werden, müssen dennoch die entsprechenden Abstände von der Böschungsoberkante ausgehend eingehalten werden.



Beispiel entlang der Krems: Obwohl hier eine breitere Böschung vorhanden ist, muss trotzdem am oberen Ende des Hanges ein 5-Meter-Pufferstreifen angelegt werden. .

BWSB/Poinstingl

Was ändert sich genau?

In vielen Bereichen der Krems galt in den letzten Jahren die erste Geländekante vom Gewässer gesehen als Böschungsoberkante, deshalb konnten die Flächen oberhalb bis zum Rand normal bewirtschaftet werden. Durch die neue Klarstellung müssen die Pufferstreifen, die im Agraratlas eingezeichnet sind, eingehalten werden. Somit kommt es letztendlich zu einer Verschiebung der definierten Böschungsoberkante. Auch eine eigene Schlagnutzungsart (z.B. Mähwiese/-weide), die unterhalb der Böschungsoberkante im Mehrfachantrag digitalisiert wird, ändert nichts an der Lage der Böschungsoberkante. Natürlich sind auf solchen Schlägen ebenfalls keine Düngung und kein Pflanzenschutz erlaubt. Die Auslegung gilt nicht nur für Pufferstreifen, die im Ag-

ratlas eingezeichnet sind, sondern für alle anzulegenden Pufferstreifen entlang von Gewässern.

Was ist zu beachten?

Ist auf den betroffenen Flächen eine Kultur vor dem 1. Jänner 2023 angebaut worden, so kann diese Kultur noch geerntet werden. ACHTUNG: Die Abstandsauflagen für Düngung und Pflanzenschutz gelten jedoch bereits seit Beginn des Jahres. In diesem Fall ist der Pufferstreifen innerhalb von vier Wochen nach der Ernte anzulegen.

Wird auf den betroffenen Flächen eine Sommerung

angebaut, so müssen bereits jetzt im Frühjahr diese Abstands- bzw. Pufferstreifen (drei Meter bzw. fünf Meter bei mäßigem oder schlechterem ökologischen Zustand des Fließgewässers) jedenfalls bis spätestens 15. Mai 2023 angelegt werden.

Wo kann ich mich informieren?

Für Informationen zu Abstandsauflagen steht die Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter 050 6902 1426 gerne zur Verfügung.

Bei Unklarheiten oder offensichtlichen Abweichungen der Böschungsoberkante vor Ort zur digitalisierten Böschungsoberkante im Pufferstreifenlayer (Agraratlas) wenden Sie sich bitte an die folgenden E-Mail-Adressen: Wasserinformation.Post@ooe.gv.at und referat23@ama.gv.at.

Es ist wichtig, exakte Angaben zur Lage (Betriebsnummer, Feldstücksnummer, Grundstücksnummer, Koordinaten oder Ähnliches) zu machen und eine Begründung samt Nachweisen (Fotos) für eine etwaige Änderung zu übermitteln.

Wir empfehlen, sich über die neuen Vorgaben im Agraratlas zu informieren und bei Fragen oder Unklarheiten sich an die oben genannten Stellen zu wenden.

Ikfacebook

www.facebook.com/landwirtschaftskammern